



Beschluss

In der Sache

Nikolaas Grebe

- Beteiligter -

Verein: Eisbären Juniors Berlin e.V.
Abteilung Floorball
Weißenseer Weg 53, 13053 Berlin

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen verletzungsgefährdenden Einsatz)

am 06.12.2025 in der Partie der 2. FBL Herren Süd/Ost, Spiel Nr. 38, USV Saalebiber Halle gegen Eisbären Juniors

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spiele verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. – 2. FBL Herren Süd/Ost - teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Eisbären Juniors Berlin e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafbüße in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Eisbären Juniors Berlin e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6q Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 38 der 2. FBL Süd/Ost am 06.12.2025 eine Match-Strafe im 2. Drittel (7:41) ausgesprochen. Durch die Schiedsrichter Jonas Grigo und Sebastian Theile wurde wegen verletzungsgefährdeten Körperinsatz gemäß Ziffer 6.14.3 SPRGK (Stand 2022) eine rote Karte ausgesprochen. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler abseits des Spielgeschehens mit seinem Stock gegen eine Wade des Gegenspielers geschlagen.

Neben dem Schiedsrichterbericht wurde als Beweismittel ein Video beigezogen:
<https://www.youtube.com/watch?v=Xz5UYUhG93s>

Der Beteiligte hat sich im Rahmen der Anhörung durch die VSK am 10.12.2025 und die Schiedsrichter mit E-Mail vom 08.12.2025 zur Sache eingelassen.

II.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter begründen ihren Ausspruch der Match-Strafe damit,

Zum Zeitpunkt 7:41/II wurde von uns ein Zusammenprall von zwei Spielern der Eisbären Juniors und des USV Halle Saalebiber entlang der Bande wahrgenommen. Beim initialen Kontakt der beiden Spieler war zunächst kein Vergehen für uns ersichtlich. Die Situation wurde dennoch weiter von uns beobachtet. Als der Ball die Situation verlässt und hinter das Tor gelangt, holt der Spieler der Eisbären Juniors mit seinem Schläger aus und trifft den Hallenser Spieler an der Wade.

Das Spiel wurde durch uns unterbrochen. Nach kurzer Beratung haben wir gegen den Spieler der Eisbären Juniors eine Rote Karte ausgesprochen. Der Spieler greift seinen Gegner abseits des Spielgeschehens verletzungsgefährdend an. Der Stockeinsatz hat keinen Versuch den Ball zu spielen, es ist Frust zu erkennen und der Schlägereinsatz hat die klare Intention den gegnerischen Spieler zu treffen. Gemäß Regelwerk 6.14 (3) wurde durch uns eine Rote Karte ausgesprochen. Der Spieler hat anschließend die Kabine aufgesucht.

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die vom Schiedsrichter bewertete Spielsituation.

Der Beteiligte schilderte den Vorfall ähnlich. Dieser sagt aus, dass er seinem Gegenspieler einen leichten Stockschlag auf Grund eines vorhergehenden Zweikampfes gegeben habe. Es war eine Kurzschlussreaktion und ist nicht zu rechtfertigen. Damit möchte sich der Beteiligte noch nachträglich bei seinem Gegenspieler entschuldigen. Allerdings sieht er aus seiner Sicht kein Foul im Sinne einer Matchstrafe, sondern lediglich maximal als Strafe eine doppelte Zeitstrafe 2+2 oder eine persönliche Strafe von 10+2. Es sei nach seiner Ansicht ein rücksichtsloser Stockeinsatz gemäß Ziffer 6.7.1 SPRGK (Stand 2022), ohne die Absicht zu haben, seinen Gegenspieler zu verletzen oder einer Verletzungsgefahr auszusetzen. Die Berührung mit dem Stock sollte lediglich ein Hinweis sein, dass der vorhergehende Körperinsatz nicht so gut fand. Der Beteiligte hat sich in seiner Einlassung vom 10.12.2025 reuig gezeigt und sich entschuldigt.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK konnte der Kontakt an dem unterem Beinbereich des Gegenspielers in der Weise eingeschätzt werden, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler durchaus getroffen hat und damit den Tatbestand des verletzungsgefährdenden Körperinsatzes gemäß Ziffer 6.14.3 SPRGK (Stand 2022) erfüllt hat.

Insofern handelt es sich auch um eine Tatsachenentscheidung der eingesetzten Schiedsrichter nach nochmaliger Absprache zur gesehenen Situation. Diese haben sich bewusst gegen ein Vergehen, welches zu einer doppelten Zeitstrafe führt (Ziffer 6.6. ff SPRGK (Stand 2022)) oder gegen eine persönliche 10-Minuten-Strafe gem. Ziffer 6.6. SPRGK (Stand 2022) entschieden. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist nicht zu beanstanden.

III.

In Anbetracht der vorbenannten rechtlichen Beurteilung der Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht. Bei der Beurteilung muss einbezogen werden, dass das Geschehen außerhalb des Spieles und in Entfernung des Balles stattfand. Die Situation war beendet und der Beteiligte hat sich genötigt gesehen, trotzdem mit seinem Stock bewusst nach den Beinen seines Gegenspielers zu schlagen. Die vom Beteiligten ausgeführte vorherige Zweikampfsituation kann hier entschuldigend nicht herangezogen werden, da es sich um einen harten, aber nicht zu beanstandenden Körpereinsatz ging. Die Wucht des Schlages muss eher als gering angesehen werden, da auch der Gegenspieler sich nur fragend zu dem Schiedsrichter und zu seinem Gegenspieler umgewandt hat, ohne sich an dem unteren Bereich seines Beines zu fassen.

Für sich genommen, wäre in diesem Fall eine Spielstrafe von einer Spielsperre ausreichend.

Allerdings handelte es sich bei den Beteiligten um einen Wiederholungstäter, der bereits in der Entscheidung vom 21.06.2025 (Az. 014 MS/2025) zu einer Spielsperre von 2 Spielen verurteilt wurde. Hierbei handelte es sich auch um ein Vergehen im Zusammenhang mit einem versuchten Stockschlag gegen den Gegenspieler. Insofern war die Strafe um einen Spieltagsperre zu erhöhen. Auf Grund der Einsichtnahme des bereitgestellten Videos, konnte der Schlag als leicht verifiziert werden und es muss beachtet werden, dass sich der Spieler reuig gezeigt und sich entschuldigt hat. Insofern reicht die Erhöhung der Spielsperre um ein weiteres Spiel aus.

IV.

Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ist in Folge der Dauer der Spielsperre auf 150,00 Euro zu erhöhen (§ 15 Abs. 1 ,4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO).

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 Lit. FREO)

Rechtsmittelbelehrung

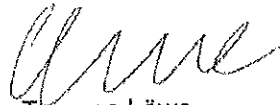
Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; § 23 Abs. 4 lit. c REO.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin